

An die  
Geschäftsleitung  
aller reservspflichtigen Institute

22. August 2017

### Rundschreiben Nr. 53/2017

#### **Bekanntmachung über die gem. Art. 1(6) MiFIR bestehende Ausnahme von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Geschäfte in Ausübung der Geld- und Finanzstabilitätspolitik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bestreben, die Transparenz an den Finanzmärkten zu erhöhen, wird mit der zum 3. Januar 2018 in Kraft tretenden MiFIR<sup>1</sup> ein neuer Rahmen für Geschäfte mit Finanzinstrumenten geschaffen, der einheitliche Anforderungen an die Veröffentlichung von Handelsdaten festlegt, unter anderem durch die Neueinführung von Regelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz für Nicht-Eigenkapitalinstrumente. Diese Offenlegungspflicht gilt für alle unter die Verordnung fallenden Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und regulierte Handelsplätze.

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Handelsdaten besteht jedoch nicht allumfassend. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind gemäß Art. 1(6) MiFIR alle Geschäfte mit Nicht-Eigenkapitalinstrumenten, bei denen die Gegenpartei ein Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) ist und die von diesem in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Durchführung der Geld-, Währungsreserve- oder Finanzstabilitätspolitik getätigt werden, sofern es seine Gegenpartei im Voraus davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Geschäft der Ausnahmeregelung unterliegt.

In Anbetracht dessen dient dieses Schreiben der offiziellen Mitteilung darüber, dass die Deutsche Bundesbank, auch in ihrer Eigenschaft als im Namen und für Rechnung der Europäischen Zentralbank (EZB) agierende Bevollmächtigte:

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (OJ L 173, 12.06.2014, S. 84).

1. Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken ist.
2. Gesetzlich befugt ist, geld- und finanzstabilitätspolitische Geschäfte durchzuführen.
3. Stets in Ausübung der Geldpolitik tätig ist, wenn sie Geschäfte im Tenderverfahren oder per Telefon oder Chat abschließt, es sei denn, für das jeweilige Geschäft wird ausdrücklich mitgeteilt, dass es aus anderem Grund durchgeführt wird, oder wenn von ihren Mitarbeitern bei über eine Handelsplattform abgeschlossenen Geschäften gesonderte Benutzerkonten genutzt und die Geschäfte über separate Abwicklungskonten<sup>2</sup> abgewickelt werden, die ausdrücklich darauf verweisen, dass die Geschäfte geldpolitischer Art sind.
4. Stets in Ausübung der Finanzstabilitätspolitik tätig ist, wenn die Abwicklung von über eine Handelsplattform abgeschlossenen Geschäften über separate Abwicklungskonten<sup>3</sup> erfolgt, die ausdrücklich darauf verweisen, dass die Geschäfte finanzstabilitätspolitischer Art sind, oder wenn bei einem per Telefon oder Chat abgeschlossenen Geschäften ausdrücklich mitgeteilt wird, dass es aus finanzstabilitätspolitischen Gründen durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen erstreckt sich die Ausnahme auf alle Arten von Geschäften. Dementsprechend sind Emissionen von Schuldverschreibungen der EZB, Devisenswapgeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe sowie Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne von Abschnitt V. Nummer 18-21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ebenso von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen ausgenommen wie Wertpapierleihegeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe im Rahmen der derzeitigen geldpolitischen Ankaufprogramme und jedes sonstige Instrument, das aktuell oder in Zukunft vom Eurosystem zur Durchführung seiner Geldpolitik eingesetzt wird.

Bei den finanzstabilitätspolitischen Operationen erstreckt sich die Ausnahme auf alle Arten von Geschäften, die derzeit oder in Zukunft in Zusammenhang mit dem Bankenrestrukturierungsfonds oder sonstigen Fonds, die zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems geschaffen wurden oder zukünftig geschaffen werden. Darüber hinaus gilt die Ausnahme auch für sämtliche Geschäfte, bei denen die Deutsche Bundesbank im Voraus mitteilt, dass es sich um ein Geschäft in Ausübung der Finanzstabilitätspolitik handelt.

Da die Wirksamkeit der Geldpolitik der Bundesbank ebenso wie die ihrer Finanzstabilitätspolitik entscheidend von der fristgerechten und vertraulichen Durchführung der Geschäfte abhängt, fordern wir Sie hiermit auf, keinerlei Handelsdaten oder sonstige im Zuge eines aus Gründen

---

<sup>2</sup> Settlement ID: 7404 oder 67404.

<sup>3</sup> Settlement ID: 7025 oder 67025.

der Geld- oder Finanzstabilitätspolitik von der Deutsche Bundesbank durchgeführten Geschäfts erlangte Informationen gegenüber der Öffentlichkeit oder einem Dritten, der nicht in das Clearing und/oder die Abwicklung des betreffenden Geschäfts involviert ist, offenzulegen. Zudem bitten wir Sie, sofern erforderlich, alle Ihre betroffenen Niederlassungen entsprechend zu informieren.

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie auch auf diejenigen Geschäfte hinweisen, die von Geschäftspartnern der Deutsche Bundesbank offengelegt werden dürfen, da ihre Durchführung nicht in Zusammenhang mit ihrer Geld-, Währungsreserve- oder Finanzstabilitätspolitik erfolgt. Hierzu zählen neben den Geschäften, die die Deutsche Bundesbank zur Verwaltung ihrer Eigenmittel, zu Verwaltungszwecken oder für ihre Mitarbeiter durchführt (einschließlich der Geschäfte, die sie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Pensionsrückstellungen für ihre Mitarbeiter tätigt), auch die Geschäfte, die sie in ihrer Funktion als Fiskalagent oder im Zuge der Verwaltung von Fremdportfolien abschließt.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die durch MiFIR neu eingeführten Regelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz für Nicht-Eigenkapitalinstrumente keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsbeziehung mit der Deutschen Bundesbank haben, wenn sich diese ausschließlich auf die Vergabe von Offenmarktkrediten und die Hereinnahme von Termineinlagen im Sinne von Abschnitt V. Nr. 16 u. 17 oder die Nutzung der Spitzenrefinanzierungs- und Einlagefazilität im Sinne von Abschnitt V. Nr. 22 u. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank beschränkt. In diesem Falle ist dieses Rundschreiben für Sie nicht relevant.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben vornehmlich der Bekanntmachung über Ausnahme von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Geschäfte der Deutschen Bundesbank in Ausübung ihrer Geld- und Finanzstabilitätspolitik dient. Diejenigen Bereiche innerhalb der Deutschen Bundesbank, die mit anderen Arten von Geschäften betraut sind, werden sich gegebenenfalls mit einer separaten Bekanntmachung über die für ihre Geschäfte bestehende Ausnahme an ihre Geschäftspartner wenden.

Bei Fragen hierzu erreichen Sie uns unter der E-Mail-Adresse **markets-regulation@bundesbank.de**.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Glockmann Völlmer



Beglaubigt:  
*S. Repü*  
Tarifbeschäftigte